

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 27.9.2024**

TOP 8

Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“

A. Problem

In jeder Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft werden vom Jugendhilfeausschuss Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII eingerichtet, um die Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Die Geschäftsordnungen für den Jugendhilfeausschuss sowie für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen bilden die Grundlagen.

In seiner Sitzung am 23.11.2023 hob der Jugendhilfeausschuss im Tagesordnungspunkt 7 zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften in der 21. Wahlperiode die Bedeutung der gemeinsamen Jugendhilfeplanung von öffentlichen und freien Trägern in Bremen hervor. Die Verwaltung und die freien Träger wurden aufgefordert, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die konzeptionelle Vorstellungen zur Realisierung einer gemeinsamen Jugendhilfeplanung zu entwickeln.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Auftragsklärung wird der Aufforderung entsprochen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht. Die einzurichtende Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt die Bedarfslagen aller Geschlechtsidentitäten. Die Besetzung soll möglichst paritätisch erfolgen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung ist eingeleitet.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist abgeschlossen.

Die Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. ist abgeschlossen.

Die Abstimmung mit der AG nach § 78 Kinder- und Jugendförderung ist für den 18.09.2023 geplant.

In der AG nach § 78 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche wurde das Vorhaben grundsätzlich abgestimmt. Es soll in der kommenden Sitzung eine detailliertere Präsentation erfolgen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Auftragsklärung einer handlungsfeldübergreifenden Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ und setzt die Arbeitsgemeinschaft ein. Die Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen gilt entsprechend.
2. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung und die freien Träger um die Benennung von Vertretungen in der eingesetzten Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.
3. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung, ihm mitzuteilen, welche Personen in die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII entsandt werden.

Anlage:

Auftragsklärung „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“



AUFTRAGSKLÄRUNG

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Hintergrund

— In seiner Sitzung am 23.11.2023 fasste der Jugendhilfeausschuss folgenden Ergänzungsbeschluss zum Tagesordnungspunkt 7: „Der Jugendhilfeausschuss bekräftigt die besondere Bedeutung der gemeinsamen Jugendhilfeplanung von öffentlichen und freien Trägern in Bremen. Der Jugendhilfeausschuss fordert die Verwaltung und die freien Träger auf, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die konzeptionelle Vorstellungen zur Realisierung einer gemeinsamen Jugendhilfeplanung zu entwickeln. Die Ergebnisse dieser Beratungen sollen dem Jugendhilfeausschuss spätestens im Juni 2024 berichtet werden. Der Jugendhilfeausschuss wird dann auf Basis dieser Ergebnisse über die neue Aufstellung der gemeinsamen Jugendhilfeplanung entscheiden.“

Im Rahmen dieser Beratungen wurde die Notwendigkeit einer klaren Auftragslage und Einbindung einer handlungsfeldübergreifenden AG 78 Jugendhilfeplanung benannt und die Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemäß Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als passender Auftrag herausgearbeitet.

Mit dem KJSG wurden in 2021 die Weichen für eine „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ gestellt. Ab dem 1.1.2028 sollen „Hilfen aus einer Hand“ für junge Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert werden.

Der vom Bund initiierte Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder und Jugendhilfe!“ mit Ländern, Verbänden und Selbstvertretungen ist seit Ende 2023 beendet. Der Gesetzesentwurf zum Inklusiven SGB VIII soll noch im Sommer 2024 vorgelegt werden.

Zwei Ebenen der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe lassen sich spezifizieren:

1. Inklusiver Leitgedanke im SGB-VIII-Querschnitt mit Inkrafttreten des KJSGs in 2021 verankert, z.B. §§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII
2. Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen und die Hilfen zur Erziehung ab dem 1.1.2028

Auftrag

Die neu zu gründende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII soll den Titel „Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ (AG 78 JHP/IKJH) tragen. Im Fokus stehen damit Ansätze der Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung (i.S.d. § 80 Abs. 1 SGB VIII) bzgl. einer inklusiv zu gestaltenden Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus stellt die Ausgestaltung des inklusiven Leitgedankens des KJSGs gemäß der 1. Ebene eine handlungsfeldübergreifende Aufgabe dar, welche durch die zu gründende AG 78 adressiert werden kann.

Der handlungsfeldübergreifende Auftrag erstreckt sich über folgende Bereiche:

- Hilfen zur Erziehung
 - Ambulante Hilfen zur Erziehung
 - Teilstationäre Hilfen zur Erziehung
 - Stationäre Hilfen zur Erziehung
 - Vollzeitpflege
- Kinderschutz und Inobhutnahme
- Eingliederungshilfe junge Menschen
 - Assistenzleistungen
 - Wohnformen
- Frühförderung
- Kinder- und Jugendförderung
- Familienförderung

Weiterhin ist die Einbindung des Arbeitsfeldes der Kindertagesbetreuung mit dem zuständigen Ressort zu erörtern.

Davon unbenommen ist die Notwendigkeit die fach- und themenspezifische Bearbeitung des Entwicklungsauftrags „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ in den jeweiligen Handlungsfeldern vorzunehmen.

Als ein erster Schritt sollen – im Sinne einer Bestandsaufnahme – die Zwischenergebnisse und Planungsschritte zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in den AGs nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendförderung“ (AG 78 KiJuFö) sowie „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe (AG 78 HzE/EGH) und seinen Unterarbeitsgruppen (UAGs) abgerufen, gesammelt und in eine Prozessschiene gebracht werden. Die handlungsfeldzentrierten AGs 78 KiJuFö sowie HzE / EGH und ihre UAGs sollen Bearbeitungsbitten an die übergreifende AG 78 JHP / IKJH abgeben können.

Die AG 78 JHP / IKJH kann – im Sinne eines Berichtswesens – Arbeitsstände und -pläne der AGs 78 abfragen, jedoch keine Arbeitsaufträge erteilen.

Als bereits bestehende Prozesse, Instrumente und Gremien sind zu nennen:

- ➔ AG 78 HzE/EGH
 - UAG Weiterentwicklung der stationären Angebote
 - UUAG Eltern-Kind-Angebote
 - UAG Schlüsselprozess: Schlüsselprozess „Inklusives Arbeiten in der Jugendhilfe“ 2025/26 und 2027/28

- Landesebene: Vertragskommission
- Handlungsfelder: Ambulante und (teil-)stationäre Hilfen zur Erziehung

→ AG 78 KiJuFö

- UAG Inklusion

→ AK Weiterentwicklung der Vollzeitpflege/Familienpflege

→ Jugendbericht 21. Legislatur

- Moderationsgruppen bearbeiten im Querschnitt Leitfragen zur Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ im jeweiligen Handlungsfeld

Übergeordnete Ziele der AG 78 JHP/IKJH sind

- A) die handlungsfeldübergreifende Rahmung der fach- und themenspezifischen Bearbeitung der inklusiv auszugestaltenden Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen sowie
- B) die Konkretisierung des inklusiven Leitgedankens.

Dies kann etwa durch die Erarbeitung von Leitlinien und der Definition von Inklusionsstandards in der Bremer Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Der Auftrag der AG 78 JHP / IKJH bezieht sich damit auf die obengenannte erste Ebene, der Querschnittsverankerung der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die zweite Ebene der „Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen und den Hilfen zur Erziehung“ fällt in den Aufgabenbereich der AG 78 HzE/EGH. Die Überführung der Planungs- und Arbeitsstände in die arbeitsfeldübergreifende Bestandsaufnahme zur Umsetzung des inklusiven Leitgedankens (i.e. Prozessschiene) erfolgt in der AG 78 JHP/IKJH

Die Mitwirkung der Senatorin für Kinder und Bildung an der AG 78 JHP/IKJH wird im weiteren Prozess erörtert. Die AG 78 JHP/IKJH kann für die Entwicklung eines gemeinsamen, ressortübergreifenden Verständnisses einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, das ressortspezifisch für die Bereiche „Kindertagesbetreuung“ und „Jugend und Familie“ ausdifferenziert werden soll.

Geschäftsführung

Felix Seidel / Sabine Hastedt, Abteilung 2, SASJI

Sprecher:in

Zu wählen

Arbeitsmodus

- Drei Termine im Jahr

- ➔ Konstituierung: 17.12.2024, 14 Uhr
- ➔ Folgetermine: April 2025, August 2025, Dezember 2025

Besetzung

Um die Arbeitsfähigkeit der AG sicherzustellen und Sitzungsorganisation zu erleichtern, soll die Anzahl der ständigen Mitglieder auf 12 begrenzt werden (abweichend von Nr. 4.1 Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen, die als maximale Zahl der ständigen Mitglieder 20 vorsieht.)

Ständige Mitglieder (vgl. 4.1 GO-AGs 78)

Drei ständige Mitglieder des öffentlichen Jugendhilfeträgers

- ➔ Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration: 2
- ➔ Amt für Soziale Dienste: 1

Ein weiteres ständiges Mitglied des öffentlichen Jugendhilfeträgers durch die Senatorin für Kinder und Bildung wird nach Abstimmung benannt.

Acht ständige Mitglieder aus der freien Trägerschaft (einschließlich der Eingliederungshilfe)

- ➔ Vertretungen der in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. organisierte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- ➔ (nicht übergeordnet organisierte) Vertretungen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
- ➔ Vertretungen der Träger geförderter Maßnahmen
- ➔ Vertretungen der im Bremer Jugendring organisierte Verbände

Es sind Stellvertretungen für die ständigen Mitglieder zu benennen.

Es sind außerdem verbindliche Ansprechpersonen zu benennen, die themenbezogen zu Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. Nr. 4.3 „Expert:innen“)

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

- ➔ Referat 20: 2
- ➔ Referat 21: 1
- ➔ Referat 22: 1
- ➔ Referat 23: 1

Senatorin für Kinder und Bildung

- ➔ Im weiteren Prozess abzustimmen.

Zudem werden vom Ressort „Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz“ verbindliche Ansprechpersonen für die anlassbezogene Kooperation in den relevanten Handlungsfeldern (Eingliederungshilfen für junge Menschen und Kinder- und Jugendpsychiatrie) benannt.

Als Selbstvertretungen werden (nach Konstituierung) der Landesjugendhilferat und die Careleaver:innen-Selbstvertretung (vgl. Nr. 4.4 GO) sowie der Landesbehindertenbeauftragte beteiligt.